



Steuerberater Dr. Michael Klinger

In eine GmbH einbringen?

Entschließt sich ein Unternehmer sein Einzelunternehmen in Zukunft als GmbH führen zu wollen, kann er dies steuerneutral tun, d.h. ohne dass Steuern für diesen „Umwandlungsprozess“ anfallen würden. Einbringen können alle natürlichen Personen, Personengesellschaften sowie juristische Personen. Für die Einbringung ist ein bestimmtes Einbringungsvermögen nötig. Dafür kommen Betriebe, Teilbetriebe und Mitunternehmeranteile (Beteiligungsanteil an einer OG bzw. KG) in Betracht.

Der Unternehmer stellt als Einbringungsvermögen seinen Betrieb bzw. seinen Mitunternehmeranteil zur Verfügung und bekommt dafür im Gegenzug Anteile an der GmbH. Voraussetzung für die Steuerneutralität ist dabei ein positiver Verkehrswert des Unternehmens, d.h. es darf keine Überschuldung vorliegen.

Einbringungen können neun Monate rückwirkend durchgeführt werden. Bei einem Bilanzstichtag 31.12. hat der Unternehmer daher bis Ende September für die Durchführung der Einbringung Zeit. Notwendig für die Einbringung ist die Erstellung einer Einbringungsbilanz und eines Einbringungsvertrages. Beide müssen notariell beglaubigt beim Firmenbuch eingereicht werden.

**Informationen: Steuerberater
Dr. Klinger & Rieger
Tel: 0662/62 13 17
www.klinger-rieger.at**